

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
Abteilungsleiter IV
Bundesministerium der Finanzen
Mauerstraße 75
10117 Berlin

per Email: michael.sell@bmf.bund.de; IV@bmf.bund.de;
IVC1@bmf.bund.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investment-
besteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)**

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2015 (GZ: IV C 1 - S 1980-1/14/10001
:002)

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz –
InvStRefG) Stellung nehmen zu können.

Der Referentenentwurf enthält gegenüber dem Diskussionsentwurf
erfreulicherweise einige Modifikationen, mit denen einige Belastungen auf
Seiten der Anleger in Publikums- und Spezialfonds beseitigt oder
abgemildert worden sind. Begrüßen möchten wir ausdrücklich die
Abstandnahme von dem Vorhaben, die Steuerpflicht für
Veräußerungsgewinnen auf Streubesitzanteile einzuführen. An dem
grundsätzlichen Ansatz, das Investmentsteuerrecht zwecks Erhalt der
Europarechtskonformität grundlegend zu reformieren und zu diesem Zweck
das Transparenzprinzip bei Publikumsfonds aufzugeben, wird
bedauerlicherweise aber festgehalten. Das Gesetzgebungsverfahren führt
für die depotführenden Stellen zu einer Vielzahl von neuen Pflichten und
Aufgaben. Deshalb ist es umso wichtiger, dass im Einzelfall kostengünstige
Alternativen der Administration in die Überlegungen einbezogen werden.

Nicht aufgegriffen wurden leider die Forderungen der Kreditwirtschaft, die
die Depotbanken und die die Kundendepots führenden Institute
(„auszahlenden Stellen“) betreffenden Regelungen beim Steuerabzug und
für die Abstandnahme vom Steuerabzug steuerbefreiten Investoren bzw.
die Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer bei dieser
Investorengruppe so auszugestalten, dass eine automatisierte Abwicklung
möglich ist. Ebenso wenig wurde eine Entlastung der Kleinanleger von der
bei Publikumsfonds erhobenen 15%igen Körperschaftsteuer aufgenommen.

Joachim Dahm

Mitglied der Geschäftsführung

Telefon: +49 30 1663-3200

Fax: +49 30 1663-3299

E-Mail: joachim.dahm@bdb.de

Dr. Daniel Hoffmann

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-3250

Fax: +49 30 1663-3299

E-Mail: daniel.hoffmann@bdb.de

AZ DK: InvStRefG

AZ BdB: ST.01.03.04

Bearbeiter: D/Gg

15. Januar 2016

Anlage

Stellungnahme Deutsche Kreditwirtschaft
vom 15. Januar 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Belastungen der Kreditwirtschaft durch das geplante Gesetz beschränken sich jedoch nicht auf diese Bereiche: Vielmehr wurden Regelungen hinzugefügt, die insbesondere unseren Wirtschaftszweig treffen. Zu nennen ist hier zum einen die geplante Ausweitung des Steuerabzugs auf die Vorabpauschalen bei thesaurierenden Fonds und die damit einhergehende Verlagerung des Steuerabzugs auf die auszahlenden Stellen. Daneben trifft die geplante Regelung zur Eindämmung als ungerechtfertigt angesehener Gestaltungen bei sog. Cum-/Cum-Geschäften die Kreditwirtschaft in besonderem Maße, da hier vor allem „übliche“ Geschäfte erfasst werden, bei denen von einem Missbrauch keine Rede sein kann. Im Einzelnen:

Aus Sicht der Depotbanken und der die Kundendepots führenden Kreditinstitute / auszahlenden Stellen muss der Kapitalertragsteuerabzug als ein Massenverfahren automatisiert anhand klarer rechtlicher Vorgaben abgewickelt werden, so dass keine Haftungsrisiken entstehen. Insoweit bestand bisher Einvernehmen zwischen Politik, Finanzverwaltung und Unternehmen. Entsprechend wurde insbesondere bei der Schaffung der Regelungen zur Umsetzung der Abgeltungsteuer verfahren.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf darauf hingewiesen, dass das äußerst komplizierte Verfahren bei steuerbegünstigten Anlegern (§§ 8 – 12 InvStG-E) diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Das System des Kapitalertragsteuerabzugs basiert darauf, dass die auszahlenden Stellen auf Grund eines Geldflusses und auf Basis hierzu zugelieferter Informationen den Steuerabzug vornehmen. Die Kundendaten sind allein der auszahlenden Stelle bekannt. Wenn nunmehr auf Antrag des Anlegers die NV-Bescheinigung sowie die Anschaffungs- und Veräußerungsdaten dem Investmentfonds übermittelt werden sollen, kann dies nur einzelfallbezogen im Wege eines manuellen Verfahrens erfolgen. Hinzu kommt, dass Daten aus einer aktiven Kundenverbindung an ein ggf. konkurrierendes Unternehmen weitergegeben werden müssen, was auch aus Sicht des Datenschutzes bedenklich ist, da das Gesetz keinerlei Regelungen über die Verwendung der Daten enthält. Vor diesem Hintergrund ist das vorgeschlagene Verfahren als nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand administrierbar abzulehnen und es wird vorgeschlagen, die Steuerbefreiungen/-erstattungen im Rahmen eines gesonderten Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen/vorzunehmen.

Das gleiche gilt für den Kapitalertragsteuerabzug auf Vorabpauschalen bei in- und ausländischen thesaurierenden Fonds. Das derzeitige Verfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 7 – 9 EStG ist auf Einzelfälle ausgerichtet. Das Gesetz gibt der auszahlenden Stelle kein Recht auf Zugriff auf Vermögenswerte des Kunden. Steuerrecht ist Eingriffsrecht und Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der Steuerabzug kann nicht davon abhängig sein, dass ein Zivilgericht irgendwann über die Wirksamkeit der AGB des Instituts entscheidet. Daher sollte das bewährte Verfahren, dass der Investmentfonds die Steuerliquidität bereitstellt, beibehalten werden.

Bei den Publikumsfonds muss unseres Erachtens der Kreis der steuerbegünstigten Anleger erweitert werden, um Zusatzbelastungen durch die 15%ige Vorabsteuer auf Fondsebene – und damit Steuererhöhungen - zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Klein- und Altersvorsorgesparer (deren Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen insoweit keine Wirkung entfalten), aber auch für institutionelle Anleger, die zum Beispiel ihre betriebliche Altersvorsorge über Investmentfonds abgesichert haben.

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien nach Ablauf der Zehnjahresfrist müssen auch künftig für den Privatanleger steuerfrei sein.

Der Ausschluss der höheren Aktienteilfreistellung von 60 % bzw. 80 % (§ 17 Abs. 1 InvStG-E) und der Ausschluss der Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8b KStG (§ 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4, § 25 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 32 Abs. 1 InvStG-E) bedeutet für Kreditinstitute eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage (und auch gegenüber anderen betrieblichen Anlegern) und muss daher gestrichen werden.

Bei Spezialfonds sollte keine Änderung bei den ausschüttungsgleichen Erträgen erfolgen (die im Diskussionsentwurf enthaltene Fiktion, dass 10 % der Gewinne als zugeflossen gelten, ist zwar entfallen; die Steuerstundung wird aber nunmehr auf 15 Jahre begrenzt).

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Verfahren werden für die Depotbanken/depotführenden Stellen zu enormen Kosten führen. Ein Dienstleister, der überregional mehrere private Banken betreut, geht von einem Aufwand für die fachliche Beschreibung, die technische Implementierung sowie den Test der neuen Systeme von insgesamt 7 bis 9 Mio. EUR aus. Zusätzlich werden sich die laufenden Betriebskosten aufgrund von erhöhten Wartungskosten der (komplexeren) Systeme, Kundeninformationen und Kundenanfragen um einen zusätzlichen Aufwand von ca. 1 Mio. EUR pro Jahr erhöhen. Wir haben daher in der Anlage konkrete Formulierungsvorschläge beigefügt, die den Verwaltungsaufwand bei den Depotbanken/depotführenden Stellen reduzieren würden.

Die neu aufgenommene, im Diskussionsentwurf noch nicht vorgesehene Regelung zur Besteuerung der Cum-/Cum-Geschäfte in § 36 EStG-E durch Versagung der Anrechnung der Kapitalertragsteuer schießt weit über das Ziel hinaus und erfasst vor allem „übliche“ Geschäfte. Die Kapitalertragsteuer wird hierdurch zu einer Verkehrsteuer, die den Erwerber definitiv belastet. Diese Wirkungen sind zudem nicht mit denjenigen der ausländischen Vorbilder vergleichbar, so dass die Aussage, dass sich die ausländischen Regelungen bewährt haben, nicht auf das Inland übertragen werden kann. Hier sind Einschränkungen dringend notwendig, um ausschließliche vermeintliche Missbrauchsfälle zu erfassen und schädliche Auswirkungen auf den Kapitalmarkt zu vermeiden. Zudem ist der Zeitpunkt der Erstanwendung der neuen Regelungen – und damit deren rückwirkende Anwendung – ab dem 1. Januar 2016 nicht umsetzbar.

Eine detaillierte Aufstellung unserer Petiten enthält das als **Anlage** beigefügte Dokument, in dem sich auch weitere Ausführungen zu den vorstehend aufgeführten wesentlichen Forderungen finden. Wir beschränken uns dabei auf die wesentlichen Themen für die Anleger in Investmentfonds, die Kreditinstitute selbst und die Kreditinstitute in ihrer Funktion als Depotbanken und depotführende Stellen.

Darüber hinaus erlauben wir uns abschließend den Hinweis, dass die Frist zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zwar formal nahezu einen Monat beträgt. Auf Grund der Weihnachtsferien, die in vielen Bundesländern teilweise eine Woche länger dauern als in Berlin und Brandenburg, und wesentlicher Themen, die neu in den Referentenentwurf aufgenommen worden sind, haben uns Rückäußerungen aus den Mitgliedsinstituten, wenn überhaupt, erst sehr spät erreicht und war es nur unter erheblichen Kraftanstrengungen möglich, den Abgabetermin einzuhalten. Wir müssen uns deshalb weitere Anmerkungen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Vor diesem Hintergrund möchten wir noch einmal die in der Vergangenheit bereits mehrfach geäußerte Bitte wiederholen, angemessene Fristen festzusetzen, die eine der Sache geschuldete angemessene Bearbeitung ermöglichen.

Für eine persönliche Erörterung unserer Positionen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken

Joachim Dahm
Mitglied der Geschäftsführung

Dr. Daniel Hoffmann
Abteilungsleiter

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)

Kontakt:

Dr. Daniel Hoffmann

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-3250

E-Mail: daniel.hoffmann@bdb.de

Berlin, 15. Januar 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Vorbemerkung:

Die Abkürzungen „InvStG-E“ und „EStG-E“ beziehen sich auf den vorliegenden Referentenentwurf. Mit „EStG“ und „InvStG“ wird auf die derzeit gültigen Fassungen des EStG bzw. InvStG referenziert.

I. § 1 InvStG-E, Definition der Investmentfonds

§ 1 Abs. 2 InvStG-E definiert den Begriff der Investmentfonds und verweist auf den Begriff des „Investmentvermögens“ nach § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Investmentvermögen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB „jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist“.

Unseres Erachtens ist bislang nicht hinreichend klargestellt, dass Zertifikate keine Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes sind. Unter die Definition eines Organismus i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB könnte auch ein Zertifikat fallen. Die in die Gesetzesbegründung auf S. 65 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E aufgenommenen Ausführungen, wonach „Zertifikate keine Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ sind, bilden aus unserer Sicht keine ausreichende Rechtssicherheit. Bereits nach geltendem Recht gibt es zahlreiche Zertifikate, bei denen keine eindeutige Qualifikation als Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 7 EStG oder als AIF im Sinne des KAGB möglich ist. Dies gilt für viele ausländische Instrumente, aber auch eine gewisse Anzahl von inländischen Papieren. WM Datenservice stuft diese Zertifikate als „AIF im Zweifel“ ein. Die Einstufung von WM Datenservice, die heute ausschließlich Auswirkungen auf die Anlagegrenzen nach dem KAGB hat (10%ige „Schmutzgrenze“), wäre dann auch für steuerliche Zwecke relevant und hätte weitreichende Folgen (z.B. Vorbelastung mit 15% KSt, Vorabpauschale und Bereitstellung der erforderlichen Steuerliquidität).

Petitum:

Es sollte eine gesetzliche Klarstellung in § 1 Abs. 2 InvStG-E dahingehend erfolgen, dass Zertifikate, bei denen „die Bank in der Verwendung der Anlegergelder frei ist und dem Anleger nicht verspricht, die Anlegergelder etwa in die den selbsterstellten Index oder dem Referenzportfolio zugrundeliegenden Vermögenswerte zu investieren“ (Tz. I.6 des BaFin-Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“, Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015) nicht als Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes gelten.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InvStG-E ist zudem fraglich, ob ein Vermögensverwaltungsmandat als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes angesehen werden kann, da ein separiertes Vermögen in Form eines treuhänderisch verwalteten Depots als Organismus für gemeinsame Anlagen angesehen werden könnte.

Petition:

In § 1 Abs. 2 InvStG-E muss ausdrücklich klargestellt werden, dass Vermögensverwaltungsmandate keine Investmentfonds sind.

II. § 6 InvStG-E

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b InvStG-E, die sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken körperschaftsteuerpflichtig macht, ist – trotz des vorgesehenen Bestandsschutzes – höchst problematisch. Bislang konnten Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden. Käme die geplante Neuregelung ohne spezielle Übergangsregelung, würden für Privatanleger steuerenthaftete Veräußerungsgewinne steuerpflichtig. Dies könnte verfassungsrechtlich angreifbar sein. Das Bundesverfassungsgericht hatte zur Verlängerung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahren ausgeführt, dass die Verlängerung der Spekulationsfrist für bereits nach altem Recht erworbene Grundstücke gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes verstößt und nichtig ist, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 am 31.3.1999 entstanden sind und die nach der zuvor geltenden Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Verkündung steuerfrei realisiert worden sind oder steuerfrei hätten realisiert werden können; BVerfG 7.7.2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05. Daher ist die vorgesehene Bestandsschutzregelung zwar grundsätzlich richtig und zu begrüßen. Sie geht jedoch nicht weit genug, da eine steuerfreie Ausschüttung dieser Gewinne nach der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 an Privatanleger nicht mehr möglich ist. Wenn diese Gewinne jedoch nicht mehr ausgeschüttet werden können, sind sie im Anteilpreis steuerlich verhaftet und die Anleger werden trotz der Bestandsschutzregelung schlechter gestellt. Dies könnte ebenfalls verfassungsrechtlich angreifbar sein. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung würde die geplante Neuregelung trotz der Bestandsschutzregelung ggf. einen Verkauf von deutschen Immobilien bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen auslösen, um außerhalb der 10-Jahresfrist liegende Veräußerungsgewinne noch steuerfrei an die Privatanleger ausschütten zu können. Dies könnte ungewollte Marktentwicklungen zur Folge haben.

Petition:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b InvStG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„b) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Gewinn ist in sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

~~Wertveränderungen, die auf Zeiträume entfallen, die vor dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] liegen, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der~~

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Anschaffung und dem ~~einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes~~ **der Veräußerung** mehr als zehn Jahre beträgt;"

III. § 7 InvStG-E

1. Vorbemerkung

In dem vorgelegten Entwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes besteht ein komplexes Zusammenspiel zwischen den allgemeinen Regelungen nach §§ 43 ff. EStG und den besonderen Regelungen des InvStG. Gegenüber stehen sich beispielsweise die Regelungen des § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Steuersatz in Höhe von 25% zuzüglich SolZ und ggf. KiSt), die Regelung nach § 7 InvStG-E (Steuersatz in Höhe von 15 %), das Teilfreistellungsverfahren gem. § 17 InvStG-E und allgemeine Regelungen zur Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage in § 43a EStG.

Petitur:

Es sollte – dem Vorbild des heutigen § 7 Abs. 1 Satz 2 InvStG entsprechend – im InvStG (im Hinblick auf den Kapitalertragsteuerabzug sowohl auf Erträge des Investmentfonds als auch auf Erträge des Anlegers) sinngemäß folgende Regelung aufgenommen werden: „Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, sind für den Kapitalertragsteuerabzug die Vorschriften der §§ 43 ff. des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. § 7 Abs. 4 InvStG-E

Die Berücksichtigung von Regelungen zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erfolgt in der Praxis grundsätzlich mit Jahresbezug (Gültigkeitsbeginn und -ende am Kalenderjahresanfang bzw. -ende, vgl. Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer v. 9. Oktober 2012, BStBl. I, S. 953, Rz. 253). Nachträglich vorgelegte Nichtveranlagungsbescheinigungen werden somit ab dem 1. Januar des laufenden Jahres berücksichtigt und unterjährig abgerechnete Kapitalerträge korrigiert (vgl. § 44b Abs. 5 EStG). Eine von diesem etablierten Prozess abweichende Berücksichtigung von Statusbescheinigungen, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, insbesondere ein möglicherweise kalenderjahresübergreifend rückwirkender Gültigkeitsbeginn, ist abzulehnen.

Petitur:

§ 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 InvStG-E sollten wie folgt formuliert werden (der geplante Satz 3 kann entfallen): „Die Erteilung der Statusbescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf Antrag des Investmentfonds, der nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen ist. Die Gültigkeit der Statusbescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen. Die Statusbescheinigung ist rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres der Antragserteilung oder des Beginns des ersten Geschäftsjahres des Investmentfonds auszustellen und muss am Ende eines Kalenderjahres enden.“

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Zudem sollte erwogen werden, ob für den Fall eines Widerrufs der Statusbescheinigung eine gesetzlich normierte Informationspflicht des Investmentfonds an seine Verwahrstelle vorgesehen werden sollte. Ein unterjähriger Widerruf dürfte nach unserer Einschätzung zu einem hohen Korrekturaufwand bei den Verwahrstellen führen. Daher sollte ein Widerruf für kapitalertragsteuerliche Zwecke mit Wirkung zum Kalenderjahresende mindestens im Rahmen eines BMF-Schreibens, eventuell sogar gesetzlich geregelt werden.

3. § 7 Abs. 5 InvStG-E

Satz 1:

Sowohl eine vom Anlegerindividuellen Zuflusszeitpunkt von Kapitalerträgen abhängige Berücksichtigung einer Statusbescheinigung als auch die Änderung des bestehenden Prozesses zur Rückforderung von Steuerbescheinigungen lehnen wir ab. Wie bereits unter III. 2. ausgeführt, erfolgt die Berücksichtigung von Abstandnahmetatbeständen grundsätzlich mit Jahresbezug. Eine individuelle, zuflussabhängige Berücksichtigung der nachträglich vorgelegten Statusbescheinigung mit Überwachung eines Sechsmonatszeitraums (eine nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vorgelegte Statusbescheinigung dürfte nicht mehr berücksichtigt werden) müsste manuell erfolgen und ist aus technischer Sicht nicht automatisiert umsetzbar. Wir plädieren für eine Regelung nach dem Vorbild des § 44b Abs. 5 Satz 1 und 3 EStG (lediglich freiwillige Berücksichtigung der nachträglich vorgelegten Statusbescheinigung, vor Erteilung der Steuerbescheinigung hingegen Verpflichtung zur Berücksichtigung); vgl. auch BMF-Schreiben vom 31. August 2015 zur Regelung des § 44b Abs. 5 Satz 3 EStG, das den Zeitpunkt auf die technische Erstellung der Steuerbescheinigung begrenzt, spätestens auf den 31. Januar des Folgejahres.

Petition:

§ 7 Abs. 5 Satz 1 InvStG-E sollte nach dem Vorbild des § 44b Abs. 5 Satz 1 und 3 EStG unter Berücksichtigung des o.g. BMF-Schreibens formuliert werden oder es sollte eine entsprechende Anwendung geregelt werden.

Sätze 2 und 3:

Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 InvStG-E soll die Erstattung der Kapitalertragsteuer aufgrund einer nachträglich vorgelegten Statusbescheinigung durch den Entrichtungspflichtigen erst nach Rückgabe der bereits erteilten Steuerbescheinigung erfolgen dürfen. Dies entspricht nicht der Parallelvorschrift des § 45a Abs. 6 EStG. Der bestehende Prozess zur Rückforderung von Steuerbescheinigungen nach erfolgter Kapitalertragsteuererstattung und der hiermit im Falle deren Nichtrückgabe verbundenen Meldung an die Finanzverwaltung hat sich in der Vergangenheit als praktikabel herausgestellt.

Petitum:

Um einen Gleichlauf von InvStG und EStG zu schaffen, sollten die bisher vorgesehenen Sätze 2 und 3 in § 7 Abs. 5 InvStG-E durch einen Satz 2 mit Verweis auf die Vorschrift des § 45a Abs. 6 EStG ersetzt werden: „§ 45a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

IV. §§ 8 bis 12 InvStG-E

1. Vorbemerkung

a) Trotz der im Referentenentwurf gegenüber dem Diskussionsentwurf vorgenommenen Modifizierungen werden das Mitteilungs-/Erstattungsverfahren (§ 8 InvStG-E) sowie das Befreiungsverfahren (§ 9 InvStG-E) in der momentanen Ausgestaltung für die Verwahrstellen und – aus praktischen Erwägungen im Hinblick auf die Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die steuerbegünstigten Anleger (Stichwort fehlende Kontoverbindung) – für die depotführenden Stellen mit **unangemessen hohem Aufwand** verbunden sein und sind daher weiterhin **grundsätzlich abzulehnen**.

Die Kreditinstitute werden im Rahmen des von ihnen durchzuführenden Kapitalertragsteuerabzugs nach den §§ 43 ff. EStG bereits jetzt entschädigungslos weitreichend in Anspruch genommen. Da die Erhebung von Steuern eigentlich originär in die Zuständigkeit des Staates fällt, müssen die Regelungen, durch die die Depotbanken bzw. depotführenden Stellen als „Erfüllungsgehilfen der Finanzverwaltung“ in die Pflicht genommen werden, **angemessen** und auch **erforderlich** sein. Zu dem im Referentenentwurf vorgesehenen Verfahren der Abstandnahme vom Steuerabzug gibt es jedoch die Alternative eines **Erstattungsverfahrens der Steuerpflichtigen/Anleger gegenüber dem Betriebsfinanzamt des Entrichtungspflichtigen (vgl. unten 2. und 3.)**, das zu einer **erheblich geringeren Kostenbelastung** der Depotbanken/depotführenden Stellen führen würde. Eine derartige Betrachtung ist nicht zuletzt auch unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus erforderlich. Dadurch würde der Staat angehalten, nicht leichtfertig Lasten auf Private abzuwälzen, ohne sich Gedanken über die sich daraus für Private ergebenden Kostenbelastungen zu machen.

Zudem begegnet das vorgesehene Mitteilungs-/Erstattungsverfahren in § 8 InvStG-E **erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken**. Bei den zu übermittelnden Daten der Kunden handelt es sich um personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 BDSG. Für deren Übermittlung bedarf es daher nach § 4 Abs. 1 BDSG nicht nur einer hinreichenden gesetzlichen Rechtsgrundlage sondern es muss auch strikt festgelegt sein, zu welchem Zweck die Daten beim Empfänger verwendet werden dürfen. Aber auch wenn das Gesetz eine Zweckbindung der Daten vorsehen sollte, steht dem Mitteilungs-/Erstattungsverfahren in § 8 InvStG-E entgegen, dass die personenbezogenen Kundendaten an ggf. **unmittelbare Wettbewerber/Konkurrenten** übermittelt werden sollen. Die verpflichtende Übermittlung von Kundendaten an einen Konkurrenten lässt sich jedoch auch verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Bisher bestehende Inpflichtnahmen von Dritten im Steuerrecht (etwa Kapitalertragsteuer, Lohnsteuer) sehen aus guten

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Gründen keine Übermittlung von Daten an Konkurrenten, sondern allenfalls nur an die Finanzverwaltung vor. Aus Sicht der depotführenden Stelle stellen die personenbezogenen Daten Geschäftsgeheimnisse dar, die dem Schutz der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unterliegen. Ein Eingriff in diese Geschäftsheimnisse durch verpflichtende Übermittlung an Konkurrenten lässt sich nicht durch die bisherige Rechtfertigung von Inpflichtnahmen Dritter (Steuerabzug an der Quelle) rechtfertigen. Zumindest muss hier eine Verwendungsbeschränkung der Daten durch die Fonds ausschließlich für Steuererstattungszwecke vorgesehen werden.

Weiter müsste dem Betroffenen (Kunde, Inhaber der personenbezogenen Daten) das Recht verbleiben, zu erfahren von wem, zu welchem Zweck und wie lange seine Daten verwendet werden (informationelles Selbstbestimmungsrecht, Ausfluss von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Dies ist – bei der Weitergabe an dritte Unternehmen – **praktisch nicht handhabbar**.

b) Zudem fehlt eine Einbeziehung insbesondere von **Kleinanlegern und Altersvorsorgesparern** in das vorgesehene Erstattungsverfahren (deren Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigung nach dem Entwurf keine Wirkung entfalten). Diese Anleger sind genauso schützenswert wie die Anleger, die nach dem Referentenentwurf begünstigt werden sollen, um ungewollte Steuererhöhungen zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als gerade diese Investoren unter dem niedrigen Zinsniveau leiden und weitere Einbußen der Renditen die Gesamtsituation weiter verschärfen. Weiter gilt dies auch für institutionelle Anleger, die zum Beispiel ihre **betriebliche Altersvorsorge** über Investmentfonds abgesichert haben.

2. § 8 InvStG-RefE

Nach § 8 Abs. 1 InvStG-E sind auf Antrag des Investmentfonds die Einkünfte nach § 6 Abs. 2 InvStG-E in dem Umfang (körperschaft-)steuerbefreit, in dem bestimmte steuerbegünstigte Anleger am Fondsvermögen beteiligt sind. Aus der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E kann entnommen werden, dass eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug in Betracht kommen soll (Umkehrschluss aus der Formulierung: „wenn ... in den Fällen der §§ 8 und 9 nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde“). In §§ 7, 8 InvStG-E ist hierzu allerdings nichts explizit geregelt. In § 7 Abs. 5 InvStG-E wird lediglich ein Erstattungsverfahren geregelt.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug würde zu **erheblichen praktischen Abwicklungsproblemen** führen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die depotführende Stelle des (steuerbegünstigten) Anlegers binnen eines Monats Veräußerungsvorgänge an den Fonds zu melden hat. Dies würde bei einem Abstandnahmeverfahren regelmäßig zu Unschärfen führen, denn im Zeitpunkt des Zuflusses eines Ertrages im Sinne des § 6 Abs. 2 InvStG-E könnte der Betrag der Abstandnahme nicht zutreffend ermittelt werden. Im Zweifel würde eine zu hohe Abstandnahme erfolgen, da zwischenzeitliche Veräußerungen von Anteilen durch begünstigte Anleger stets nur nachgelagert - mit bis zu einem Monat Verzögerung, § 8 Abs. 4 Satz 2 InvStG-E - dem Fonds gemeldet werden.

Petitur:

Wir regen an, das Verfahren zur Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen ausschließlich als ein Erstattungsverfahren auszugestalten. Nur mit einem solchen (nachgelagerten) Verfahren können die skizzierten praktischen Abwicklungsprobleme gelöst werden. In diesem Verfahren muss auch datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden. .

3. § 10 InvStG-RefE

Wie zu § 8 InvStG-E ausgeführt, plädieren wir für ein reines Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren zur Entlastung steuerbegünstigter Anleger.

Petitur:

Hierzu müsste die Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E angepasst werden.

Darüber hinaus halten wir die in § 10 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E geforderte Erklärung des Entrichtungspflichtigen, dass keine Erstattung vorgenommen wurde und auch nicht vorgenommen wird, für entbehrlich. Es reicht aus, wenn die Erstattung von der Vorlage der Steuerbescheinigung abhängig gemacht wird. Sofern der Entrichtungspflichtige eine Erstattung von Kapitalertragsteuer vorgenommen hat, weist die Steuerbescheinigung insoweit keine Steuerbeträge aus. Nach Erstellung der Steuerbescheinigung sollte der Entrichtungspflichtige nach unserer Auffassung ohnehin nicht mehr zur Erstattung von Steuern für das Bescheinigungsjahr verpflichtet sein. Würde der Entrichtungspflichtige dennoch eine Erstattung vornehmen, wäre er schon nach allgemeinen ESt-Vorschriften zur Rückforderung der dann unrichtig gewordenen Steuerbescheinigung verpflichtet.

Petitur:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E wird wie folgt formuliert:

~~„Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass eine Steuerbescheinigung und eine Erklärung des Entrichtungspflichtigen vorgelegt wird werden, aus denen hervorgeht, dass keine Erstattung vorgenommen wurde und auch nicht vorgenommen wird. Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass die Statusbescheinigungen, Bescheinigungen und die Mitteilungen nach §§ 8 und 9 beigefügt werden“.~~

V. § 14 InvStG-E

1. § 14 Abs. 2 InvStG-E

a) In der Gesetzesbegründung wird auf S. 86 zu § 14 Abs. 2 InvStG-E ausgeführt, dass die auszahlende Stelle nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermitteln habe, inwiefern in den unterjährigen Ausschüttungen eines abzuwickelnden Investmentfonds nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Die auf steuerfreie Kapitalrückzahlungen entfallende Kapitalertragsteuer sei an den Anleger zu erstatten.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Dieses jährliche, nachgelagerte Ermittlungs- sowie Erstattungsverfahren wäre mit **hohem Aufwand** für die auszahlenden Stellen verbunden und ist daher **grundsätzlich abzulehnen**.

Neben dem hohen Aufwand zur Ermittlung der nicht steuerbaren Kapitalrückzahlungen für jeden einzelnen, sich in der fünfjährigen Liquidationsphase befindlichen Investmentfonds (Überwachungsaufwand der Fünfjahresfrist) ergibt sich eine **Vielzahl offener Fragestellungen** im Zusammenhang sowohl mit dem Ermittlungs- als auch mit dem Erstattungsverfahren. Weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung enthalten Ausführungen zum Umgang mit unterjährig erworbenen, Veräußerungen sowie Depotüberträgen der betroffenen Investmentanteile. Aus Sicht der depotführenden Stellen wäre es zu begrüßen, das in § 14 Abs. 2 InvStG-E aufgeführte Ermittlungsverfahren innerhalb der **Veranlagung des Anlegers** durchzuführen. Aufgrund des unterjährig durch die auszahlenden Stellen vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzugs ergibt sich hieraus kein Nachteil für die Finanzverwaltung.

Zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts des § 14 Abs. 2 InvStG-E enthält die Gesetzesbegründung ein Beispiel zur Ermittlung der nicht steuerbaren Kapitalrückzahlung (S. 87). Das Beispiel ist insofern nicht aussagekräftig, als dass es lediglich den Fall berücksichtigt, in dem der Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres niedriger ist als zu Beginn des Kalenderjahres. Dagegen führt die in § 14 Abs. 2 InvStG-E enthaltene Berechnungslogik für den Fall, dass der Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres niedriger ist als zu Beginn des Kalenderjahres, zu nicht korrekten Ergebnissen, v.a., wenn mehrere Kalenderjahre betrachtet werden:

Beispiel:

Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres 01: 100 Euro
Ausschüttung 01: 20 Euro
Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 01: 130 Euro
Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres 02: 130 Euro
Ausschüttung 02: 130 Euro
Rücknahmepreis Ende des Kalenderjahres 02: 0 Euro

Gemäß Berechnungslogik des Gesetzesentwurfs ergibt sich für das Kalenderjahr 01 ein steuerpflichtiger Ertrag in Höhe von $(20 \text{ Euro} + 130 \text{ Euro}) - 100 \text{ Euro} = 50 \text{ Euro}$, u.E. gedeckelt auf die tatsächlich vorgenommene Ausschüttung in Höhe von 20 Euro.

Im Folgejahr ergibt sich gemäß Berechnungslogik ein steuerpflichtiger Ertrag in Höhe von 0 Euro $[(130 \text{ Euro} + 0 \text{ Euro}) - 130 \text{ Euro}]$. Der Wertzuwachs aus dem Kalenderjahr 01 in Höhe von $(50 \text{ Euro} - 20 \text{ Euro}) = 30 \text{ Euro}$ bleibt in diesem Fall unberücksichtigt.

Auch nach den Änderungen des § 14 InvStG-E in der Fassung des Referentenentwurfes ist die steuerfreie Kapitalrückzahlung nicht gewährleistet.

Aufgrund der weitreichenden Definition des Begriffs der Ausschüttung, die unter anderem auch Kapitalrückzahlungen erfasst, besteht die Möglichkeit, dass Anleger

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

einer Besteuerung auf die Rückzahlung des durch sie investierten Kapitals unterliegen.

b) Zwar sieht § 14 Abs. 2 InvStG-E die Möglichkeit vor, dass Fonds steuerfreie Kapitalrückzahlungen vornehmen können. Allerdings ist Möglichkeit der steuerfreien Kapitalrückzahlung zeitlich auf die Abwicklungsphase beschränkt und zudem von Voraussetzungen abhängig, die üblicherweise bei bestimmten Fondsstrukturen nicht gegeben sind. Die Notwendigkeit der Vornahme steuerfreier Kapitalrückzahlungen besteht entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht nur bei sog. Entnahmeplänen mit Kapitalverzehr, sondern betrifft darüber hinaus zahlreiche Fondstrukturen, bei denen bereits planmäßig während der Laufzeit Kapital zurückgezahlt wird.

Ein Kapitalrückfluss vor Ablauf eines formalen Abwicklungszeitraums des jeweiligen Fonds kommt dabei unter anderem bei Private-Equity- oder Immobilienfonds, die in eine Vielzahl von Vermögensgegenständen investieren, vor, bei denen bereits vor Beginn des Abwicklungszeitraums Vermögensgegenstände veräußert werden und etwaige Veräußerungserlöse zeitnah an die Anleger ausgezahlt werden sollen. Soweit es sich um Kapitalrückzahlungen handelt, käme es im Falle der Umqualifizierung in steuerpflichtige Ausschüttungen zu einer Besteuerung der Substanz. Bei Infrastruktur- oder Darlehensfonds ist es zudem üblich, dass während der Laufzeit – im Einklang mit der Amortisierung der zugrundeliegenden (sich abnutzenden) Infrastrukturanlagen oder der Darlehensforderungen – Kapital an Anleger anteilig zurückgezahlt wird. Solchen Fondskonzepten kommt gerade im Hinblick auf die Altersversorgung zunehmende Bedeutung zu, da zunehmend Fondsanlagen gesucht sind, die nicht mit unendlicher Laufzeit aufgelegt sind oder eine einmalige Kapitalrückzahlung am Laufzeitende erfolgt, sondern über einen längeren Zeitraum schon Kapitalrückzahlungen vereinnahmt werden können. Zudem sind – nicht zuletzt aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben des KAGB – in zunehmendem Maße risikogemischt anlegende Fonds im Markt vertreten, bei denen die Veräußerungen der Vermögensgegenstände je nach Verkaufsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und sich Kapitalrückzahlungen somit über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann eine Vermeidung der Substanzbesteuerung, der die Anleger dann unterliegen, letztlich nur erreicht werden, wenn Kapitalrückzahlungen auch bereits vor Beginn einer Abwicklungsperiode steuerneutral möglich sind.

Die in § 14 Abs. 2 InvStG-E vorgesehene Definition des Beginns der Abwicklung führt zudem in den Fällen zu zusätzlichen Problemen, in denen üblicherweise auch in der Abwicklungsphase das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zur Verwaltung des Fonds fortbesteht und dieses nicht auf die Verwahrstelle übergeht. So bleibt beispielsweise bei geschlossenen Fonds das Verwaltungsrecht der KVG auch in der Liquidationsphase bestehen. Dies ist auch anlegerseitig häufig so gewünscht, da Fonds gerade wegen der Asset Management Expertise der KVG sowohl bei den Ankäufen, als auch der Veräußerung der Vermögensgegenstände gewählt werden. Bei Fonds, die auch in der Liquidationsphase durch die KVG verwaltet werden, würde § 14 Abs. 2

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

InvStG-E daher generell leerlaufen und es daher zu einer grundsätzlichen Besteuerung von Substanzausschüttungen kommen. Auch für diese Fälle muss jedoch die Möglichkeit der steuerneutralen Kapitalrückzahlung möglich sein, damit nicht gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gebot der Leistungsfähigkeit der Besteuerung verstoßen wird.

Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Gestaltungsmöglichkeit, dass Anbieter und Anleger durch sukzessive Teilrückgaben oder Teilveräußerungen von Investmentanteilen die Steuerfreiheit der anteiligen Kapitalrückzahlungen erreichen können, ist ebenfalls in vielen Fondsstrukturen, insbesondere bei geschlossenen Fonds, **nicht umsetzbar**. Bei geschlossenen Fonds verbietet es das Aufsichtsrecht, den Anlegern vor der Liquidation Kündigungs- oder Rückgaberechte einzuräumen. Die teilweise zwangsweise Einziehung von Anteilen unterliegt sowohl bei inländischen, als auch bei ausländischen geschlossenen Investmentaktiengesellschaften häufig gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen oder ist bei Fonds mit unbekanntem Anlegerkreis praktisch nicht durchführbar. Dies gilt beispielsweise für die inländische geschlossene Investmentaktiengesellschaft, die im Rahmen des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom Gesetzgeber eingeführt wurde, um die Anlagen in alternative Anlagen, wie z.B. Infrastruktur, attraktiver zu machen.

Der Umstand, dass nach der Besteuerung von Kapitalrückzahlungen eine spätere Veräußerung oder Rückgabe der Anteile gegebenenfalls zu Veräußerungsverlusten führt, schließt eine Substanzbesteuerung ebenfalls nicht aus. In der Praxis wird in vielen Fällen am Ende der Laufzeit von Vermögensgegenständen das Potential von verrechnungsfähigen Einkünften gerade im fortgeschrittenen Alter oder wenn der Anleger über keine Gewinne in der Schedule der Abgeltungsteuer verfügt eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Für Kapitalgesellschaften sehen die §§ 27 ff. KStG detaillierte Regelungen zur Ermittlung von steuerfreien Kapitalrückzahlungen vor. Entsprechende Regelungen sind unseres Erachtens auch im Bereich von Investmentfonds sinnvoll, die vermeiden, dass Gewinne in Kapitalrückzahlungen umqualifiziert werden, sogleich jedoch die steuerneutrale Rückzahlungen von investiertem Kapital ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei in- und ausländischen Fonds unabhängig von einer Steuerpflicht der jeweiligen Fondsvehikel und der formalen Ausgestaltung der Bilanz eingezahltes Kapital ohne Steuerpflicht auf Anlegerebene zurückgezahlt werden kann.

VI. § 15 InvStG-E

1. § 15 Abs. 1 InvStG-E

Die Gesetzesbegründung enthält ein Schaubild sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Vorabpauschale (S. 90). Der Wortlaut des § 15 Abs. 1 InvStG-E widerspricht jedoch den Ausführungen in der Gesetzesbegründung und führt so zur Rechtsunsicherheit bei der Ermittlung der Vorabpauschale.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Petition:

Um einen Gleichlaut des Gesetzestextes mit der Gesetzesbegründung zu erreichen, schlagen wir folgende Formulierung des § 15 Abs. 1 Satz 3 InvStG-E vor: *„Die Vorabpauschale **Der Basisertrag** ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt.“*

Gemäß BMF-Schreiben vom 4. Januar 2016 beträgt der Basiszins nach § 203 Abs. 2 BewG derzeit 1,10 Prozent, so dass die Beträge des Beispiels angepasst werden sollten. Gleichzeitig sollte ein Gleichlauf des in der Gesetzesbegründung abgebildeten Schaubilds, des wie oben vorgeschlagen angepassten Gesetzestextes und des aufgeführten Beispiels herbeigeführt werden.

2. § 15 Abs. 2 InvStG-E

Gemäß Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 2 InvStG-E vermindert sich im Jahr des Erwerbs „*der Basisertrag*“ um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs voraus geht (S. 91). Dies widerspricht dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 InvStG-E.

Petition:

Die Formulierung „*der Basisertrag*“ in § 15 Abs. 2 InvStG-E ist durch die Formulierung „*die Vorabpauschale*“ zu ersetzen.

3. § 15 Abs. 3 InvStG-E

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf S. 91 zu § 15 Abs. 3 InvStG-E, nach denen es „im Jahr der Veräußerung der Investmentanteile zu keinem Ansatz der Vorabpauschale kommt“ genügt aus unserer Sicht nicht für eine hinreichende Rechtssicherheit, da Gesetze grundsätzlich nach ihrem Wortlaut auszulegen sind.

Petition:

Es sollte einer neuer Abs. 3 eingefügt werden (der jetzige Absatz 3 wird zu Absatz 4): „*Im Kalenderjahr der Veräußerung der Investmentanteile ist keine Vorabpauschale anzusetzen.*“

VII. § 17 InvStG-E

1. § 17 Abs. 1, Sätze 2 bis 4 InvStG-E

a) Kein genereller Ausschluss der höheren Aktienteilfreistellung für Kreditinstitute

Der generelle Ausschluss der Anwendung der erhöhten Aktienteilfreistellungssätze in § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E für Kreditinstitute ist nicht akzeptabel (genauso wenig wie die generelle Nichtanwendung des § 8b KStG; vgl. hierzu unsere Anmerkungen unter Punkt VIII.). Sie würde zu einer Schlechterstellung im Vergleich zur Direktanlage im Anlagebuch der Kreditinstitute und damit auch im Vergleich zu anderen betrieblichen Anlegern führen, die aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht zu

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

rechtfertigen ist. Denkbar wäre z.B. eine Regelung, die eine Anwendung der erhöhten Freistellung für Fonds im Handelsbuch der Kreditinstitute ausschließt.

Petition:

**§ 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E ist zu streichen oder wie folgt zu fassen:
Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die dem Handelsbuch zuzurechnenden
Fondsanlagen von Kreditinstituten nach § 8 Abs. 7 KStG und für Institute und
Unternehmen nach § 8 Abs. 8 KStG.**

b) Kapitalertragsteuerliche Anmerkungen

In den Sätzen 2 und 3 sind für betriebliche Anlegergruppen unterschiedliche Teilfreistellungsprozentsätze vorgesehen, die nach dem geplanten Gesetzeswortlaut des § 43a Abs. 2 S. 2 EStG-E auch für kapitalertragsteuerliche Zwecke anzuwenden wären. Dies stellt eine gravierende Änderung gegenüber den derzeit implementierten Prozessen dar. Danach wird die kapitalertragsteuerliche Bemessungsgrundlage vollkommen unabhängig von dem steuerlichen Status des Anlegers ermittelt. Erst in einem zweiten Schritt werden die anlegerspezifischen steuerliche Attribute insbesondere für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug (z.B. NV-Bescheinigungen, Freistellungserklärung gem. § 43a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG) berücksichtigt. Nach den geplanten Regelungen hingegen müssten bereits im ersten Schritt unterschiedliche anlegerspezifische kapitalertragsteuerliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Verstärkt wird die Problematik durch die geplante Rückausnahme in Satz 4, nach dem für betriebliche Anleger in Form von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen die erhöhten Teilfreistellungsprozentsätze nicht anzuwenden sind. Diese anlegerspezifischen Informationen sind bei den Kreditinstituten im Regelfall nicht als kapitalertragsteuerliche relevante Attribute hinterlegt.

Hierbei sollte zum einen berücksichtigt werden, dass für betriebliche Anleger

- auf Ebene der Kreditinstitute keine Verlustverrechnung durchgeführt wird, in der aufgrund der erhöhten Teilfreistellungsprozentsätze entsprechend verminderte Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds berücksichtigt werden könnten und
- nach wie vor eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen vorgesehen ist.

Zum anderen unterliegen Unternehmen, auf die § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E anzuwenden ist, dem Bankenprivileg bzw. haben diese Unternehmen eine NV-08-Bescheinigung (Dauerüberzahler gem. § 44a Abs. 5 EStG-E) eingereicht, so dass keine bzw. nur auf einen Teil der von ihnen erzielten Kapitalerträge Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Eine anlegerbezogene Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist aus den vorstehend genannten Gründen abzulehnen. Vielmehr sollte im Kapitalertragsteuerverfahren für alle Anlegergruppen einheitlich die (Aktien-)Teilfreistellungsquote für Privatanleger (§ 17 Abs. 1 Satz 1 InvStG-E) angewendet werden.

Darüber hinaus ist der Umfang und die Qualität der zur Umsetzung dieser Teilfreistellungsregelungen erforderlichen anlegerspezifischen Daten nicht ausreichend, was mit einem Haftungsrisiko der depotführenden Stellen aufgrund zu Unrecht gewährter Teilfreistellungen verbunden ist. Eine Nacherhebung der erforderlichen anlegerspezifischen Daten wäre zeit- und kostenaufwändig.

Wir haben die Nichtanwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 InvStG-E für kapitalertragsteuerliche Zwecke in unserem Formulierungsvorschlag zu § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG-E (vgl. unten XIV. 2.) berücksichtigt.

2. § 17 Abs. 4, Sätze 1 und 5 InvStG-E

Die Regelungen wurden ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 94, 95) primär aufgrund möglicher Änderungen des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (korrekt müsste es heißen „Teilfreistellungs**pro**zentsatzes“) in Folge einer Änderung der Anlagebedingungen eines Investmentfonds geschaffen. Diese Regelungen dürften jedoch auch Fälle erfassen, in denen sich Veränderungen auf Anlegerebene ergeben, z.B. bei einem Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft.

Aufgrund der Anfügung des pauschalen Verweises in § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG-E auf „die Teilfreistellung nach § 17 des Investmentsteuergesetzes“ dürfte vom Gesetzgeber beabsichtigt sein, dass diese Veräußerungsfiktion auch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigt wird. Mangels Kenntnis der Änderung/des Wegfalls des Teilfreistellungsprozentsatzes bzw. der Teilfreistellungsvoraussetzungen auf Anlegerebene ist dies **praktisch nicht möglich**.

Darüber hinaus führt auch die durch eine Änderung des Teilfreistellungsprozentsatzes bei Änderung der Anlagebedingungen ausgelöste fingierte Veräußerung aufgrund des für das (fiktive) Veräußerungsergebnis zu bildenden Merkpostens für die spätere tatsächliche Veräußerung zu praktischen Schwierigkeiten (Analogie zur fingierten Veräußerung zum 31.12.2017/1.1.2018).

Petition:

Wir sprechen uns für eine Nichtanwendung der Regelungen des § 17 Abs. 4 InvStG-E im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens aus. Dies könnte durch Streichung der Anfügung „ ; die Teilfreistellung nach § 17 des Investmentsteuergesetzes ist anzuwenden“ an § 43 Abs. 1 Satz 3 und die Ergänzung einer Ausnahme in § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E erreicht werden (Formulierungsvorschlag vgl. die Ausführungen zu § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E, siehe unten XIV. 1.).

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere bei betrieblichen Anlegern aufgrund der Abstandnahmeregelungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG-E weder auf einen durch § 17 Abs. 4 InvStG-E fingierten noch auf einen späteren tatsächlichen Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuer einzubehalten wäre. Sowohl für betriebliche als auch für private Anleger (u.E. Pflichtveranlagung gem. § 32d Abs. 3 EStG) sollte eine Korrektur im Rahmen der Veranlagung ohne größeren Aufwand erfolgen können. Der Aufwand für eine Implementierung der Regelung des § 17 Abs. 4 InvStG-E in den Steuersystemen der auszahlenden Stellen hingegen stünde in keinem Verhältnis zu dem hierdurch generierten Kapitalertragsteueraufkommen.

3. § 17 Abs. 5 InvStG-E

Wir sprechen uns für eine ersatzlose Streichung des Absatzes aus. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsvermögensminderungen, Betriebskosten, Veräußerungskosten und Werbungskosten im Zusammenhang mit der Teilfreistellung ist nicht sachgerecht. Denn die Teilfreistellung ist der pauschale Ausgleich für Vorbelastungen auf Fondsebene.

Sollte eine Streichung nicht aufgegriffen werden, weisen wir auf folgendes hin: Die Regelung dürfte auch in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, da die Zuordnung von Betriebsvermögensminderungen etc. zu den Fondserträgen unklar und streitanfällig ist (wann liegt „wirtschaftlicher Zusammenhang“ vor?). Wir regen daher dringend an, eine pauschale Abzugsregelung – in Anlehnung an die 5 %-Regelung in § 8b KStG zu schaffen.

Im Übrigen ist zu der Vorschrift folgendes anzumerken: Die Regelungen in § 17 Abs. 5 InvStG-E sollen die Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds übertragen (vgl. Gesetzesbegründung, S. 95). Hierbei wurde u.E. jedoch die abweichende Gesetzessystematik des § 3 Nr. 40/§ 3c Abs. 2 EStG außer Acht gelassen. Danach wird die „Teilfreistellung“ auf den Veräußerungserlös gewährt und die Veräußerungs- und Anschaffungskosten zu dem gleichen Prozentsatz als nicht abziehbar behandelt, so dass das Veräußerungsergebnis als steuerpflichtiger Gewinn resultiert. Hingegen ist nach dem vorgelegten Referentenentwurf zunächst der Gewinn aus der Veräußerung von Investmentanteilen gem. § 16 Abs. 1 InvStG-E nach § 20 Abs. 4 EStG zu ermitteln, d.h. als Differenz aus 100% des Veräußerungserlöses abzüglich 100% der Veräußerungskosten und 100% der Anschaffungskosten. Hierauf ist die Teilfreistellung des § 17 anzuwenden. Nach der in § 17 Abs. 5 S. 1 und 2 InvStG-E vorgesehenen Regelung müssten danach allerdings beispielsweise bei einem im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehaltenen Anteil an einem Aktienfonds dem teilfreigestellten Veräußerungsgewinn 60% der Veräußerungskosten sowie 60% der Anschaffungskosten hinzugerechnet werden, ohne dass gleichzeitig 60% des Veräußerungserlöses abzuziehen wäre.

Daher sollte geprüft werden, ob der Systemfehler durch die Streichung der Begriffe „Veräußerungskosten“ (S. 1) und „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ (letztere gibt es bei Anteilen an Investmentfonds ohnehin nicht) behoben werden kann.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Wir gehen davon aus, dass die Regelungen des § 17 Abs. 5 InvStG ausschließlich im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen Anwendung finden, so dass im Zusammenhang mit der Veräußerung von Investmentanteilen aus einem Betriebsvermögen anfallende Veräußerungskosten bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage gem. § 16 Abs. 1 InvStG-E i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG in voller Höhe zum Abzug gebracht werden können.

Sofern die oben vorgeschlagene Streichung der Begriffe „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ nicht aufgegriffen wird, ist u.E. entweder § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG-E anzupassen: „Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nr. 40, des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und des § 17 Absatz 5 des Investmentsteuergesetzes vorzunehmen.“ oder eine entsprechende Ausnahme in § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E zu ergänzen (Formulierungsvorschlag vgl. die Ausführungen zu § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E, siehe unten XIV. 1.).

VIII. § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4, § 25 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 InvStG-E

Der vollständige Ausschluss der Anwendung des § 8b KStG für Spezialfonds, die von Kreditinstituten gehalten werden, ist nicht akzeptabel (entsprechendes gilt für den generellen Ausschluss der Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG). Damit soll – so die Gesetzesbegründung – eine Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage vermieden werden. Diese „Andersstellung“ (denn bei Verlusten kann sich die Betrachtung umkehren) gilt aber nur, wenn man die Fondsanlage im Handelsbuch mit der Direktanlage in Aktien im steuerpflichtigen Handelsbuch des Kreditinstitutes vergleicht.

Der vorgesehene vollständige Ausschluss der Anwendung von § 8b KStG schießt weit über das intendierte Ziel hinaus. Mit der geplanten Regelung wäre für alle Spezialfonds, die in Aktien investieren und die von den Kreditinstituten im Anlagebuch oder in der Liquiditätsreserve gehalten werden, eine Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage verbunden. Denn sie könnten steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nur noch über eine Direktanlage erzielen. Kreditinstitute würden hierdurch gezwungen, die im Anlagevermögen und in der Liquiditätsreserve gehaltenen Fondsanlagen aufzulösen, um aus den Aktienanlagen auch weiterhin steuerfreie Veräußerungsgewinne generieren zu können. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht.

Dabei ist daran zu erinnern, dass die Steuerfreiheit der Beteiligungserträge nach der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens der Regelfall ist. Hierdurch wird die Vorbelastung der Ausschüttungen auf der Ebene des ausschüttenden Unternehmens berücksichtigt. Die als Ausnahme geregelte Steuerpflicht im Handelsbuch (§ 8b Abs. 7 KStG) wurde auf Antrag der Kreditwirtschaft eingeführt, um sicherzustellen, dass der Aufwand der zur Absicherung der Handelsbestände abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte steuerlich berücksichtigt wird. Ansonsten wäre ein Anreiz geschaffen worden auf diese Sicherungsgeschäfte zu verzichten, was wiederum zu aufsichtsrechtlich unerwünschten Risiken geführt hätte.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Die Regelung lässt sich auch nicht mit möglichem Missbrauch rechtfertigen. Ist der kurzfristige Handel mit Aktien über Fondsanlagen im Anlagebuch unerwünscht, muss hier im Bankaufsichtsrecht eine Lösung gefunden werden.

Ein vollständiger Ausschluss der Anwendung des § 8b KStG erscheint zur Erreichung des Regelungszweckes somit nicht erforderlich und ist daher unverhältnismäßig.

Petition:

Die Regelungen zum generellen Ausschluss der Anwendung des § 8b KStG bei Kreditinstituten in den §§ 23, 25 Abs. 1 Satz 3 i.V. 32 Abs. 1 InvStG-E sind entsprechend zu korrigieren.

Ferner müssen die heute in § 15 Abs. 1a Sätze 7 ff. InvStG enthaltenen Regelungen noch in die Neuregelung des InvStG übernommen werden. Nur hierdurch kann die vollständige Umsetzung der Regelung des § 8b Abs. 4 KStG (Zusammenrechnung von Beteiligungen zum Erreichen der 10 %-Grenze) auch im Fondsbereich umgesetzt werden.

§ 15 Abs. 1a Satz 7 und 8 InvStG enthält heute folgende Regelung:

Ist der Anleger bereits unmittelbar zu mindestens 10 Prozent an dem Grund- oder Stammkapital einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt, gilt die Beteiligungsgrenze auch als überschritten, soweit der Anleger an dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse auch über einen Investmentfonds beteiligt ist, wenn der Anleger die Höhe der unmittelbaren Beteiligung gegenüber der Investmentgesellschaft nachgewiesen hat; eine mittelbar über eine Mitunternehmerschaft gehaltene Beteiligung gilt hierbei als unmittelbare Beteiligung. Vom Investmentfonds entlehene Wertpapiere und Investmentanteile sowie vom Anleger entlehene Investmentanteile werden für die Berechnung einer Beteiligung dem Verleiher zugerechnet.

IX. § 27 InvStG-E

Bei Spezialfonds sollte keine Änderung bei den ausschüttungsgleichen Erträgen erfolgen. Die im Diskussionsentwurf enthaltene Fiktion, dass 10 % der Gewinne als zugeflossen gelten, ist zwar entfallen; die Steuerstundung wird aber nunmehr auf 15 Jahre begrenzt.

Sofern dem nicht gefolgt wird, verweisen wir hilfsweise auf die Ausführungen des BVI in dessen Stellungnahme.

X. § 35 Abs. 7 i.V.m. § 27 Abs. 5 Satz 2 InvStG-E

Gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 InvStG-E fließen dem Anleger selbst dann die ausschüttungsgleichen Erträge am Ende des Geschäftsjahres zu, wenn er seine Anteile bereits vor Geschäftsjahresende veräußert hat. Gem. § 35 Abs. 7 Satz 2 InvStG-E ist der Veräußerungsgewinn jedoch lediglich um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern. Insofern müsste noch ergänzt werden, dass eine Minderung des Veräußerungsgewinns auch um die ausschüttungsgleichen Erträge stattfindet, die dem Anleger fiktiv nachträglich zufließen, obwohl er die Anteile vor Geschäftsjahresende bereits veräußert hat.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Andernfalls würde eine echte Doppelbesteuerung stattfinden. Wir bitten hier um eine entsprechende Klarstellung.

Petition:

§ 35 Abs. 7 Satz 2 InvStG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Minderung des Veräußerungsgewinns auch um die ausschüttungsgleichen Erträge stattfindet, die dem Anleger fiktiv nachträglich zufließen, obwohl er die Anteile vor Geschäftsjahresende bereits veräußert hat.

XI. § 42 InvStG-E

1. § 42 Abs. 2 InvStG-E

Wegen des spezialgesetzlichen Vorrangs des § 42 Abs. 2 Satz 3 gibt es bisher keine klare Regelung zur Kursfindung, wie sie derzeit in § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG enthalten ist.

Petition:

Zur Rechtssicherheit sollte auf diese Vorschrift am Ende von § 42 Abs. 2 Satz 3 InvStG-E verwiesen werden: „(...); § 43a Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

2. § 42 Abs. 3 InvStG-E

Satz 2:

Nach unserer Lesart des Entwurfs sollen Alt-Anteile - trotz ihrer fingierten Anschaffung zu Beginn des 1.1.2018 - nach deren historischen Anschaffungsdaten in die Fifo-Verbrauchsreihenfolge einsortiert werden, was systemtechnisch mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Sollte dennoch an dieser Vorgabe festgehalten werden, müsste dies zumindest in der zugehörigen Gesetzesbegründung klargestellt werden, da sich diese Vorgabe nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Die Fifo-Verbrauchsreihenfolge ist im Rahmen des KEST-Abzugsverfahrens nur auf sammel- bzw. streifbandverwahrte Wertpapiere anwendbar. Sofern an der Regelung des § 42 Abs. 3 Satz 2 festgehalten wird, wäre hier ein Verweis auf § 20 Abs. 4 Satz 7 EStG angebracht.

Satz 4:

Für Fälle, in denen bei der tatsächlichen Veräußerung (innerhalb des Jahres 2018) die Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 42 Abs. 3 Satz 4 zur Anwendung gekommen ist, der Investmentfonds allerdings anschließend die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 InvStG noch veröffentlicht, sollte den depotführenden Stellen ein **Wahlrecht** eingeräumt werden, die tatsächliche Veräußerung (mindestens bis zur Erteilung einer Steuerbescheinigung) unter Berücksichtigung des nunmehr nach der Differenzmethode ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinns zu korrigieren. Auch wenn – je nach Ausgestaltung der Korrektur - hiermit voraussichtlich auf Seiten der depotführenden Stellen mittlere bis hohe Aufwendungen verbunden sein werden, könnten hierdurch Veranlagungsfälle vermieden werden. (In diesem Zusammenhang verweisen wir auf

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

die u.E. zu bevorzugende Möglichkeit, statt der Ersatzbemessungsgrundlage den „Schätzwert“ anzusetzen, vgl. unsere Anmerkungen zu § 42 Abs. 4 Satz 1 InvStG-E, siehe unten XI. 3.).

Satz 5:

Trotz wiederholter Forderung sind die Steuerbescheinigungen i.S.d. § 45a Abs. 2 EStG noch immer in Papierform auszustellen. Aus Sicht der auszahlenden Stellen ist dies seit Jahren eine hohe bürokratische Belastung, die mit enormen Kosten verbunden ist.

Petition:

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und in Anbetracht des hohen Stellenwertes des Online-Banking sollte daher – wie mittlerweile z.B. bereits Rechnungen und Kontoauszüge - auch die Steuerbescheinigung in elektronischer Form (z.B. als pdf-Datei) zugelassen werden.

3. § 42 Abs. 4 InvStG-E

Satz 1:

Nach der bisher vorgesehenen Formulierung des § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E hätte die inländische Stelle nur „*die Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung*“ zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils vorzuhalten. In diesem Zeitpunkt ist allerdings auch „*der Zwischengewinn nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung*“ dem Steuerabzug zu unterwerfen (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 6 InvStG-E).

Petition:

§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E sollte wie folgt formuliert werden: „*die Erträge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.*“

In § 42 Abs. 4 Satz 1 InvStG-E wird den depotführenden Stellen auch nach dem Referentenentwurf ein Dreijahreszeitraum zur Ermittlung (und Vorhaltung) des fiktiven Veräußerungsgewinns sowie der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bis zur tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile eingeräumt. Ein „Übergangszeitraum“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der Ausdehnung der Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 InvStG für die gem. § 42 Abs. 1 Satz 3 InvStG-E zu bildenden Rumpfgeschäftsjahre bis zum 31.12.2018 (Ausschüttungsbeschlüsse können sogar nur bis zum 31.8.2018 gefasst werden) würde aus unserer Sicht eine Frist für die Ermittlung der o.g. Positionen vom 1.1.2018 bis **31. Januar 2019** genügen. Die Gesetzesbegründung zu § 42 Abs. 4 Satz 1 InvStG-E (S. 133) sieht vor, dass es im Fall einer vor dem 1.1.2021 (d.h. innerhalb des Dreijahreszeitraums) erfolgenden tatsächlichen Veräußerung zu einer „Besteuerung des Veräußerungsgewinns unter Anwendung der Regelung in [§ 42] Abs. 3 InvStG“ kommen soll. Sofern dies bedeuten sollte, dass im Rahmen der tatsächlichen Veräußerung innerhalb des Dreijahreszeitraums die

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 42 Abs. 3 S. 4 zur Anwendung kommen muss, obwohl die Besteuerungsgrundlagen nach der tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile noch veröffentlicht wurden, so dass der fiktive Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 nachträglich nach der Differenzmethode ermittelt werden kann, ist dies abzulehnen. Diesbezüglich ist u.E. eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erforderlich (vgl. hierzu auch das zu § 42 Abs. 3 Satz 4 InvStG-E vorgeschlagene Wahlrecht zur Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob bei sämtlichen tatsächlichen Veräußerungen ab dem 1.1.2018 eine Ersatzbemessungsgrundlage für den fiktiven Veräußerungsgewinn anzuwenden ist, sofern die Daten der letzten Thesaurierung noch nicht veröffentlicht wurden. Dies wäre für den Anleger mit hohen Liquiditätsnachteilen verbunden, obwohl sich die Berücksichtigung der Thesaurierung aus Sicht des Anlegers ausschließlich begünstigend auswirken würde. Praxistauglich wäre aus unserer Sicht, für den nachholenden Kapitalertragsteuerabzug bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds - wie bisher gem. Rz. 139 des BMF-Schreibens vom 18.8.2009 - als Ersatz für die fehlende Bekanntmachung der Thesaurierung einen Schätzwert anzusetzen, sofern die Thesaurierungsdaten des Investmentfonds zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung noch nicht vorliegen.

Satz 2:

Unklar ist, welche Daten an die aufnehmende depotführende Stelle zu übertragen sind, wenn im Zeitpunkt des Übertrags die Informationen zu der letzten Thesaurierung zum Ende des 31.12.2017 noch nicht vorliegen. Anders als in § 42 Abs. 3 Satz 4 InvStG, nach dem für den nicht mittels Differenzmethode ermittelbaren fiktiven Veräußerungsgewinn eine Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen ist, fehlt eine entsprechende Regelung für die ausschüttungsgleichen Erträge.

Satz 3:

Nach § 42 Abs. 4 Satz 3 InvStG-E hat die inländische Stelle auf Antrag dem Steuerpflichtigen die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 mitzuteilen. Mitteilungen, die lediglich auf Antrag von Kunden erfolgen müssen, verursachen erfahrungsgemäß hohe Kosten und werden daher abgelehnt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die meisten depotführenden Stellen ihren Kunden vermutlich alleine schon zur Vermeidung von Beschwerden im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile zeitnah zu der fiktiven Veräußerung/Erwerb zum 31.12.2017/1.1.2018 auf geeignetem Weg Informationen über die später im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigenden Positionen des § 42 Abs. 4 Satz 1 InvStG-E zukommen lassen werden – und zwar sowohl über die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns als auch die Höhe der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 InvStG.

Petitum:

Einer (weiteren) gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. § 42 Abs. 4 Satz 3 InvStG-E sollte daher gestrichen werden.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Sofern dennoch an einer antragsgebundenen Mitteilungspflicht festgehalten werden soll, sprechen wir uns dafür aus, dass diese **ausschließlich gegenüber betrieblichen Anlegern besteht**, für die der fiktive Veräußerungsgewinn i.S.d. § 42 Abs. 3 Satz 1 InvStG-E im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gesondert festzustellen ist (vgl. § 42 Abs. 5 InvStG-E). Grund: Für Privatanleger ist zum einen im Falle des Ansatzes einer Ersatzbemessungsgrundlage deren „Kenntlichmachung“ in der Steuerbescheinigung vorgesehen (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 5), die besitzzeitanteiligen oder die nach dem 31.12.1993 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden aufgrund der fiktiven Veräußerung der Alt-Anteile zum 31.12.2017 in der Jahressteuerbescheinigung (Muster III) für 2017 ausgewiesen. Zum anderen wäre eine Erklärung der Positionen des § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG-E im Rahmen der Veranlagung nicht erforderlich, wenn der Investmentfonds die zu deren Berechnung erforderlichen Daten nachliefert (Korrektur auf Ebene der Kreditinstitute, vgl. oben zu § 42 Abs. 3 Satz 4 InvStG-E, Punkt XI. 2.).

Petition:

§ 42 Abs. 4 Satz 3 InvStG-E sollte daher wie folgt formuliert werden: *„Die inländische Stelle hat dem Steuerpflichtigen, **bei dem die Erträge aus Investmentfonds der Besteuerung nach dem Einkommen unterliegen**, die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen“.*

3. § 42 Abs. 6 InvStG-E

Allgemein:

Die Beibehaltung des Altbestandsschutzes für vor dem 1.1.2009 erworbene „bestandsgeschützte Alt-Anteile“ insbesondere für Kleinanleger und deren Umsetzung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen in dem vorliegenden Referentenentwurf begrüßen wir. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Freibetrag i.H.v. 100.000 EUR stellen sich jedoch nach wie vor eine Vielzahl von Praxisfragen, die wir in unserer Eingabe zum Diskussionsentwurf bereits adressiert hatten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Veranlagungsebene vorgenommene Verrechnungen mit dem Freibetrag nicht zu Folgewirkungen bei den Verlustverrechnungssalden des Kunden auf Ebene der Kreditinstitute führen können. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils auf Kreditinstitutsebene mit sonstigen negativen Kapitalerträgen verrechnet wurde und dies im Rahmen der Veranlagung zwecks Verrechnung des Veräußerungsgewinns aus dem bestandsgeschützten Alt-Anteil mit dem Freibetrag gem. § 42 Abs. 6 InvStG-E wieder rückgängig gemacht wird.

Ein „Aufleben“ des auf Kreditinstitutsebene „verbrauchten“ sonstigen Verlustes ist im Rahmen eines Massenverfahrens wie dem des KEST-Einbehalts auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds nicht umsetzbar.

Satz 1:

§ 42 Abs. 6 Satz 1 InvStG-E enthält das Tatbestandsmerkmal „*seit der Anschaffung nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wurde*“. Nach der derzeitigen Formulierung sollte sichergestellt sein, dass insbesondere auch vor dem 1.1.2009 von einem Betriebs- ins Privatvermögen überführte Investmentfondsanteile von der „Verschonungsregelung“ erfasst werden. Denn nach § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG in der zum 31.1.2008 geltenden Fassung galt auch die Überführung eines Investmentfondsanteils durch Entnahme in das Privatvermögen als Anschaffung des Investmentanteils (Anschaffungsfiktion).

Sofern jedoch mit dem o.g. Satzeinschub lediglich ausgedrückt werden sollte, dass nur Anteile des Privatvermögens unter den besonderen Bestandsschutz fallen sollen, könnte dies u.E. eindeutiger durch folgende Formulierung erreicht werden: *„Bei Alt-Anteilen im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes in der zum 31.12.2008 geltenden Fassung sind die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei“*.

XII. § 36 Abs. 2 EStG-E

Die Anrechnung einbehaltener Kapitalertragsteuern soll nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5 EStG-E ausgeschlossen sein, soweit sie zu einer Steuerumgehung führt. Die Vorschrift zielt zwar nach der Gesetzesbegründung ab auf sog. Cum-/Cum-Geschäfte mit Aktien. Dies wird jedoch erst in dem geplanten § 36 Abs. 2a EStG-E deutlich, wo die Regelung für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG formuliert bzw. konkretisiert wird.

Das Ziel, ungerechtfertigten Gestaltungen im Bereich von Cum-/Cum-Geschäften einen Riegel vorzuschieben, unterstützen wir. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt jedoch weit über dieses Ziel hinaus und erfasst auch und vor allem „normale“ Sachverhalte, bei denen von einer missbräuchlichen Gestaltung keine Rede sein kann und die für moderne Kapitalmärkte wesentlich sind. Dies gilt vor allem deshalb, weil die sog. 45 Tage-Regelung in Wirklichkeit eine 91 Tage-Regelung darstellt, die bei gleichzeitiger Absicherung der (Kurs-)Risiken aus den Aktien zu einem Ausschluss der Kapitalertragsteueranrechnung auf unbegrenzte Zeit werden kann.

Moderne Aktienmärkte sind durch Funktionalität geprägt, d.h. es muss Anlegern insbesondere möglich sein,

- schnell große Blöcke, die nicht sofort über den Börsenhandel absorbiert werden können, zu kaufen oder zu verkaufen,
- Derivategeschäfte einzugehen, die z.B. Risiken konzentrierter Positionen absichern,
- kostengünstig in Indizes zu investieren, z.B. über Index Futures,
- Erwartungen über die Bewertung von Aktien in den Preisfindungsprozess einfließen zu lassen, z.B. über gehebelte Positionen und Leerverkäufe und

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

- Aktien als Sicherheiten für Finanzierungen einzusetzen, z.B. über Pensionsgeschäfte.

Auf der anderen Seite sind die Kreditinstitute, die diese Funktionalität gewährleisten, aufsichtsrechtlich [gem. CRR¹ und Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk (BaFin-Rundschreiben vom 14.12.2012)] gehalten, eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu implementieren, die insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst, auf dessen Basis das Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat (so ausdrücklich § 25a Abs. 1 KWG). Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist zu gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist (vgl. AT 4.1 Nr. 1). Zudem haben die Institute durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden können (vgl. BTR 1 Nr. 1).

Für den Bereich der Wertpapiergeschäfte erfolgt die Risikoabsicherung regelmäßig durch Abschluss von Sicherungsgeschäften/Hedge-Geschäften. Wird in Einzelfällen kein Sicherungsgeschäft abgeschlossen, kann (und muss) das Risiko durch Vorhalten von Eigenkapital abgesichert werden. Letzteres ist regelmäßig nur begrenzt vorhanden und „teurer“, was erklärt, dass die Absicherung durch Sicherungsgeschäfte in der Praxis den Regelfall darstellt.

Darüber hinaus existieren in speziellen Bereichen Regelungen, die Kreditinstitute sogar verpflichten, Sicherungsgeschäfte abzuschließen. So ist es insbesondere deutschen Tochtergesellschaften von US-Banken untersagt, nicht abgesicherte Aktienpositionen zu halten, soweit diese einen bestimmten Wert überschreiten. Diese Beschränkungen sind Teil der U.S. Federal Reserve Regulation K, die ausländischen Banktöchtern von U.S. Bank Holding Companies bestimmte quantitative und andere Beschränkungen bei Aktiengeschäften auferlegt, insbesondere beträgt das Limit für eine nicht abgesicherte Aktienposition in der Regel US\$ 40 Millionen. Aber auch Kreditinstitute mit Niederlassungen unterliegen in den USA aufsichtsrechtlichen Regelungen nach dem US-Recht. Zu benennen ist hier insbesondere die Volcker Rule, nach der betroffenen Instituten ein sog. Proprietary Trading verboten ist. In diesem Zusammenhang müssen die Institute durch sog. Metriken der US-Aufsicht nachweisen, dass sie kein offenes Wertverlustrisiko tragen (value at risk, risk factor sensitivities, risk and position limit).

Sicherungsgeschäfte werden entweder einzelfallbezogen abgeschlossen („Micro-Hedge“) oder für bestimmte Gruppen von Wertpapieren/Anlageinstrumenten („Macro-Hedge“) bzw. das gesamte Portfolio („Portfolio-Hedge“). Insbesondere bei einem Macro-Hedge und einem Portfolio-Hedge wird keine Einzelbetrachtung vorgenommen, sondern die Risiken aus der Gruppe / dem Portfolio insgesamt bewertet und abgesichert. Eine Absicherung nur eines Teils der Risiken, wie sie in § 36 Abs. 2a EStG-E gefordert wird, ist dabei nicht vorgesehen und bei Macro-Hedges und Portfolio-Hedges für einzelne Bestandteile/Anlagegegenstände auch nicht darstellbar. Eine Position ist entweder (vollständig) gesichert oder nicht. Eine teilweise Absicherung

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

kennt die Praxis nicht. Insoweit stellt die in § 36 Abs. 2a EStG-E vorgesehene Zulässigkeit eines 70%-Hedges für die Kreditinstitute keine Erleichterung dar. Hinzu kommt, dass „der Beweis“, dass eine Besicherung der Aktien besteht, die weniger als 30 % „Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert“ abdeckt, bei Macro- und Portfolio-Hedges praktisch nicht geführt werden kann.

Ein wichtiger Bereich, auf den die vorgesehene Regelung vollumfänglich Anwendung finden würde, wäre die Tätigkeit der Kreditinstitute als sog. **Market-Maker**. Market-Maker sind bei der BaFin für bestimmte Werte (hauptsächlich DAX und MDAX) gem. der EU Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von CDS registriert. Market-Making bedeutet vereinfacht, dass Kreditinstitute zeitgleich feste und verbindliche An- und Verkaufskurse zu wettbewerbsfähigen Preisen stellen². Market-Making Tätigkeiten spielen bei der Bereitstellung von Liquidität (d.h. Handelbarkeit durch die Verfügbarkeit von verbindlichen und wettbewerbsfähigen An- und Verkaufspreisen) auf den Märkten eine maßgebliche Rolle. Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland stellen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Market-Maker Liquidität für eine Vielzahl von Finanzinstrumenten zur Verfügung. Diese Finanzinstrumente beziehen sich auf Aktien, Anleihen, Edelmetalle, Rohstoffe oder eine Kombination aus diesen Anlageklassen und decken ein Fälligkeitsspektrum von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren ab. Die Aufgabe eines Market-Makers für Aktien besteht darin, die Liquidität für diese Finanzinstrumente auf den entsprechenden Märkten zu sichern, indem sie für diese Finanzinstrumente verbindliche An- und Verkaufskurse stellen. Market-Maker halten im Rahmen ihrer kundenbezogenen Handelstätigkeit stark fluktuierende Handelsbestände, so dass sich die Aktienposition eines Market-Makers täglich mehrfach ändern kann. Dies ist beispielsweise wichtig, um größere Handelsgeschäfte von Kunden zu ermöglichen, die nicht kurzfristig durch die Börsen absorbiert werden können. Beispielsweise kaufen Banken oft große Positionen von Kunden (sog. block trades), die sie dann über einen längeren Zeitraum im Markt platzieren und bei denen sie gleichzeitig die entsprechenden Risiken über Derivate absichern. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Initiative zum Abschluss des Geschäfts nicht vom Market-Maker ausgeht, sondern vom Kunden, der in vielen Fällen kein Kreditinstitut ist, sondern z.B. Versicherer, Vermögensverwalter oder Pensionskasse. Die vom Kunden angefragten Geschäfte haben keinen Steuerhintergrund, sondern dienen bei diesen z.B. der Absicherung bestehender Positionen oder der Steuerung des Risikoprofils. Bei derartigen Geschäften geht es folglich nicht um die Optimierung der Kapitalertragsteuer.

Market-Maker würden unter die vorgesehene Strafbesteuerung bereits allein deshalb fallen, weil sie die Aktien permanent umschlagen (müssen) und zwar unabhängig davon, ob eine Absicherung der aus den Aktien resultierenden Kursrisiken erfolgt. Denn der Market-Maker muss jederzeit und kurzfristig die Preise stellen um dadurch die Liquidität des Marktes zu sichern. Es ist demnach nicht möglich, die zur Sicherung erworbene deutsche Aktie über den Dividendenstichtag in den Markt zu geben. Ausgedehnte Haltefristen sind ebenfalls nicht immer einzuhalten, da zum Teil kurzfristige Finanzkontrakte nachgefragt werden oder langfristig abgeschlossene

² MIFID II: „Market-Maker“ ist eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Finanzkontrakte vorzeitig vom Kunden verkauft werden und der Market-Maker dafür Kurse stellen muss.

Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung ist die deutsche Kapitalertragsteuer für deutsche Market-Maker kostenneutral. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen würden dazu führen, dass die deutsche Kapitalertragsteuer auf die Dividenden nicht angerechnet werden kann. Die Möglichkeit, einen auf maximal 70% beschränkten Hedge einzugehen, ist ebenfalls praktisch nicht umsetzbar, da wie oben bereits angesprochen, insbesondere regulatorische Anforderungen einen (nahezu) 100% Hedge verlangen und selbst ein „nur“ 30%iges Preisrisiko für diese Art von Geschäften zu hoch ist. Folge ist, dass sich die Finanzprodukte zwingend verteuern werden. Es kann dann nur noch um die Frage gehen, zu wessen Lasten diese Verteuerung geht: (a) zu Lasten der Marge der Banken oder (b) des Kunden. Deutsche Market-Maker werden aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation jedoch nicht in der Lage sein, die erhöhten Kosten an den Kunden weiterzugeben. Dies deswegen, weil ausländische Konkurrenten auf Grund der Regelungen in den einschlägigen DBA lediglich einen Kapitalertragsteuernkostenfaktor von „nur“ 15% haben³, im Vergleich zu deutschen Market-Makern, die ihrerseits unter der Regelung des § 36 Abs. 2a EStG neu einen Kapitalertragsteuernkostenfaktor von 26,375% hätten. Vorhersehbare Reaktion der deutschen Kreditinstitute wird sein, dass Market-Making-Tätigkeiten aus Deutschland ins Ausland verlagert werden. **Dies hätte einen bedeutenden negativen Einfluss auf den Marktanteil inländischer Kreditinstitute am Umsatz mit Aktien auf zugelassenen und regulierten Handelsplattformen (einschließlich der Handelssysteme der Deutschen Börse AG). In der Folge würden sich Nachteile im Wettbewerb im Bereich von Aktienplatzierungen, Aktienemissionen, Kommissionsgeschäfte etc. für deutsche Institute ergeben.**

Ein weiterer Bereich, der per se von der Neuregelung erfasst werden würde, stellt der **Handelsbestand bei Kreditinstituten** dar, wo Aktien/Finanzinstrumente „gebucht“ werden (müssen), die nicht dauerhaft gehalten werden (dann Anlagebestand oder Liquiditätsreserve) und wo regelmäßig eine Absicherung der Kursrisiken durch Sicherungsgeschäfte erfolgt.

Ein weiterer Komplex, der von der Neuregelung erfasst wird, sind **Derivate** im weiteren Sinn. Wie der Name besagt, handelt es sich um Anlageinstrumente, die aus anderen Finanzinstrumenten abgeleitet werden.

So investieren viele Anleger in Aktienderivate (beispielsweise Zertifikate, Optionen oder Optionsscheine) statt unmittelbar in Aktien, da Derivate eine größere Flexibilität gewähren, die getätigte Anlage zu modifizieren (z.B. in Anbetracht von benötigter Liquidität oder bei veränderter Risikobereitschaft). Die Anlage in Aktienzertifikaten gibt für den Kunden bei überschaubarem Risikoprofil eine höhere Rendite, welche im momentanen Niedrigzinsumfeld zur Anlagestreuung eine gefragte Anlageform ist um Vermögen aufzubauen (u.a. für die Altersvorsorge). Derivatepositionen gegenüber

³ Erstattungsmöglichkeit nach Doppelbesteuerungsabkommen bzw. nach § 44a Abs. 9 EStG.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Kunden werden vom Emittenten durch physische Aktien abgesichert. Auch diese Geschäfte würden von der Strafbesteuerung erfasst, weil die Aktien permanent umgeschlagen werden und zwar unabhängig davon, ob eine Absicherung der aus den Aktien resultierenden Kursrisiken vorgenommen wird. Wird die Aktie als Sicherungsinstrument von einem Dritten als Sicherheit gestellt, führt das damit einhergehende Auseinanderfallen von Eigentumsposition und wirtschaftlichem Eigentum ebenfalls zu einer Strafbesteuerung.

Einen weiteren bedeutsamen Markt stellen index-basierte Derivate dar, beispielsweise DAX-Derivate, wie DAX-Futures. Derivate bieten Anlegern hier einen wesentlich effizienteren, liquideren und flexibleren Zugang als der Kauf der entsprechenden Einzelwerte. Auch können Investoren so ihre Anlagen hebeln und sich eine preisgünstigere Finanzierung ihrer Positionen sichern. Gerade in Deutschland halten langfristige Investoren ihre „Aktienpositionen“ häufig über Derivate mit Banken, die wiederum die Positionen mit physischen Aktien absichern. So sind gerade börsengehandelte DAX-Derivate ca. zehnmals liquider, als die entsprechenden Aktien, so dass Anleger hier entsprechend größere Positionen zeitnah und effektiv handeln können.

Erfasst werden ebenso **Pensionsgeschäfte** mit Aktien, die es Anlegern erlauben, ihre Positionen kostengünstig und flexibel zu finanzieren. Solche Transaktionen können kurz- oder langfristig sein. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass die Steueranrechnung in vielen Fällen weder beim Pensionsgeber, noch beim Pensionsnehmer möglich wäre.

Betroffen wären zudem **Wertpapierleihgeschäfte** mit Aktien (und wohl auch **Repo-Geschäfte**). Über Aktienleihgeschäfte generieren institutionelle Investoren wie Pensionsfonds, Versicherungen und Investmentfonds einschließlich OGAW zusätzliche Erträge, was insbesondere in Zeiten niedriger Marktzinssätze von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Gleichzeitig führen sie zu zusätzlichem Aktienhandel und somit zu größerer Liquidität. Kreditinstitute nutzen Wertpapierleihgeschäfte mit Aktien u.a. dazu, den Kaufwunsch eines Kunden für eine größere Aktienposition dadurch zu erfüllen, dass sie sich die Aktien zunächst leihen und sich vor der Rückgabe dann im Markt wieder neu eindecken.

Ein weiterer Sachverhalt, der unter den Anwendungsbereich fallen würde, wären Darlehen, die von einem Kreditinstitut gewährt und die vom Darlehensnehmer durch Aktien besichert werden. Sofern die Besicherung als Sicherungsübereignung erfolgt oder die Aktien an einen Treuhänder übereignet werden, unterfallen die Aktien wegen des Auseinanderfallens von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum dem Regime des § 36 Absatz 2a EStG-E.

All diesen Arten von Geschäften ist gemeinsam, dass sie „üblich“ sind und allein deshalb nicht per se nicht als missbräuchlich angesehen und mit einer Strafsteuer überzogen werden können.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Soweit in der Gesetzesbegründung zu § 36 Abs. 2a EStG-E auf die Regelungen in den USA („Internal Revenue Code Sec. 246(c)“) und Australien („Income Tax Assessment Act 1997 Sec. 160APHO und 160APHT“) verwiesen wird, ist festzuhalten, dass diese nicht mit den vom deutschen Gesetzgeber nunmehr vorgeschlagenen Regelungen vergleichbar sind, und daher auch nicht, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, als „Vorbild“ dienen können. Weiter ist festzuhalten, dass sich diese Regelungen (a) explizit nicht auf Quellensteuer beziehen und (b) weder die USA noch Australien ihre inländische Finanzindustrie bei der Dividendenbesteuerung gegenüber den ausländischen Wettbewerbern in ähnlicher Weise und in dem Ausmaß, wie dies im Falle einer Einführung des § 36 Abs. 2a EStG-E für die deutsche Finanzindustrie der Fall wäre, benachteiligen.

Ein weiterer Punkt, der aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht zu akzeptieren ist, ist der geplante Zeitpunkt der Erstanwendung von § 36 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5, Abs. 2a EStG-E auf Dividenden, die ab bzw. seit dem 1. Januar 2016 gezahlt werden. Die Institute wissen zwar seit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs, dass eine Neuregelung der Cum-/Cum-Geschäfte auf sie zukommen wird. Im Zeitpunkt der voraussichtlichen Verabschiedung (und Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt im Sommer 2016) ist die Dividendensaison 2016 jedoch bereits „gelaufen“. Die Versorgung der Kunden mit den für die Vermeidung der Strafbesteuerung erforderlichen Nachweisen und die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass eine ggf. noch nicht abgeführte Kapitalertragsteuer nacherhoben wird, ist jedoch nicht ohne umfangreiche Anpassungen an Prozessen und IT-Systemen möglich, was eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr erfordert.

Petitum:

- Um die Anwendung der Strafbesteuerung des § 36 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5, Abs. 2a EStG-E auf „normale“ Geschäfte zu vermeiden, muss eine klare Definition der als missbräuchlich anzusehenden Geschäfte erfolgen und ist sicherzustellen, dass normale Geschäfte, wie etwa die Tätigkeit als Market-Maker von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen sind. Eine reine Abschreckungsregelung, wie sie nunmehr im Gesetz vorgesehen ist, ist mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar und hätte erhebliche Auswirkungen auf den deutschen Kapitalmarkt.
- Um den Tatbestand der nicht vorhandenen Umgehung der Dividendenbesteuerung für Market Maker zu kontrollieren, schlagen wir eine Meldung der Aktienposition zum Dividendenstichtag vor. Zu diesem Stichtag darf der Market Maker nicht mehr als beispielsweise 0,25% der ausstehenden Aktien als Obergrenze seiner Aktienposition halten.
- Weiterhin halten wir es für notwendig, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aktien und Besicherung bestehen muss, so dass nur Micro-Hedges zur Anwendbarkeit führen können.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

- Da der Anwendungsbereich von § 36 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5, Abs. 2a EStG-E auf Geschäfte beschränkt ist, die von im Inland ansässigen Steuerpflichtigen getätigt werden, ist die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf 3/5 der (maximal) anrechenbaren Kapitalertragsteuer zu begrenzen, um eine Benachteiligung von inländischen Anteilseignern gegenüber Steuerausländern zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Aktienpositionen, die zu Ab- und Besicherungszwecken bzw. für Zwecke des Risiko- und Liquiditätsmanagements im Rahmen von Kauf-, Wertpapierleihe-, Pensions- und Kreditsicherungsgeschäften erworben werden.
- Der Zeitpunkt der Erstanwendung von § 36 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5, Abs. 2a EStG-E ist vom 1. Januar 2016 auf den 1. Januar 2017 zu verschieben.

XIII. § 43 EStG-E

1. § 43 Abs. 1 EStG-E

Wir begrüßen die Aufnahme der Definition von „Investmentanteilen“ in Form von „Anteilen an in Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9 EStG-E. Allerdings ist diese Definition u.E. nicht vollständig. Gemäß § 2 Abs. 5 InvStG-E gilt als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (Ersatztatbestände). Diese Ersatztatbestände werden u.E. von der Formulierung „Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ nicht umfasst. Die Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG dürfte u.E. daran scheitern, dass dieser auf die „Veräußerung im Sinne des Satzes 1“ des § 20 Abs. 2 EStG verweist, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen jedoch unter § 20 Abs. 1 Nrn. 3 und 3a EStG-E zu subsumieren sind.

Petitum:

Daher sollte sowohl in Nr. 5 als auch Nr. 9 des § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG-E ein expliziter Verweis auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG-E aufgenommen werden:

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt: „5. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des **§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes**;“.

Nr. 9 wird wie folgt gefasst: „9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des **§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes**;“

Entgegen unserer Eingabe zum Diskussionsentwurf ist die Teilfreistellung i.S.d. § 17 rechtssystematisch immer noch an § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG durch einen zweiten Halbsatz nach dem Semikolon angefügt („Rechtsgrundverweis“), wodurch dieser mit dem davor stehenden Halbsatz in Verbindung steht. Dieser ordnet die Vornahme eines

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Steuerabzugs ungeachtet einer Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) an. Beide Regelungen sind nur für betriebliche Anleger anwendbar, so dass die Teilfreistellung bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen der Erträge von Privatanlegern aus Investmentfonds alleine durch diese Anfügung **nicht anwendbar** wäre. Der Hinweis auf die Anwendung der Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren ist u.E. zutreffend in § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E zu verankern (vgl. hierzu unter XIV. 1.).

Petition:

Die Anfügung „; die Teilfreistellung nach § 17 des Investmentsteuergesetzes ist anzuwenden“ an § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG-E ist zu streichen.

2. § 43 Abs. 2 EStG-E

Während das Privileg für Banken und Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG-E durch die Aufnahme des Verweises auf Nr. 5 des § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG-E auf die aus Investmentfonds stammenden steuerbaren Erträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 (Ausschüttungen) und 2 (Vorabpauschalen) erweitert wurde, haben betriebliche Anleger Liquiditätsnachteile gegenüber dem bisherigen Kapitalertragsteuerverfahren.

Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Abstandnahmeregelungen auf bestimmte Kapitalerträge [vgl. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG i.V.m. § 43 Abs. 2 S. 3 bis 8 EStG sowie Rz. 143a des BMF-Schreibens vom 18.8.2009, IV V 1 – S 1980 – 1/10019, BStBl. I, S. 748, geändert durch BMF v. 25.7.2011 (BStBl. I, S. 748) und BMF v. 22.5.2014 (BStBl. I, S. 857)] werden die in den Ausschüttungen enthaltenen Veräußerungsgewinn- und Auslandsdividendenbestandteile bei betrieblichen Anlegern nicht mehr von den Abstandnahmeregelungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG umfasst.

Petition:

Daher sollte u.E. geprüft werden, ob nicht wenigstens bei Ausschüttungen von ausländischen Investmentfonds – ähnlich wie bei ausländischen Dividendenerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG – nach den Abstandnahmeregelungen für betriebliche Anleger i.S.d. § 43 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG Abstand vom KEST-Abzug genommen werden kann.

3. § 43 Abs. 3 EStG-E

In § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG-E wurde die Verpflichtung zur Erhebung von Kapitalertragsteuer auch für Investmenterträge aus ausländischen Investmentfonds vorgesehen. Wie bereits in unserer Eingabe zum Diskussionsentwurf angemerkt, sollte daher geprüft werden, ob § 43 Abs. 3 EStG-E als für den Kapitalertragsteuerabzug spezialgesetzliche Regelung um in- und ausländische Kapitalerträge aus Investmentfonds i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG-E erweitert werden muss. Dies könnte an geeigneter Stelle evtl. mit einem Verweis auf § 2 Abs. 2 InvStG-E verbunden werden.

XIV. § 43a EStG-E

1. § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E

Eine Anpassung dieser Vorschrift halten wir im Hinblick auf folgende Punkte für erforderlich:

- Nichtanwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 InvStG-E für kapitalertragsteuerliche Zwecke (keine anlegerspezifische Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage), vgl. oben zu § 17 Abs. 1 InvStG-E
- Nichtanwendung des § 17 Abs. 4 InvStG-E (keine Anwendung der Veräußerungsfiktion für kapitalertragsteuerliche Zwecke im Falle der Änderung des Teilfreistellungsprozentsatzes bzw. Wegfalls der Voraussetzungen für die Teilfreistellung), vgl. oben zu § 17 Abs. 1 InvStG-E

Petitum:

§ 43a Abs. 2 Satz 1 EStG-E sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug; dies gilt nicht für Erträge aus Investmentfonds nach § 14 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes, auf die nach § 17 mit Ausnahme des § 17 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellung anzuwenden ist.“

2. § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG-E

Zur Berücksichtigung der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung auf die Ersatztatbestände der Veräußerung von Investmentanteilen (Abtretung, Entnahme und verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft), sollte § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG-E wie folgt formuliert werden (Begründung vgl. Anmerkungen zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9 EStG-E):

„In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug

1. [derzeit nicht korrekt als Nr. 3 formuliert] bei Gewinnen [Anm.: der Begriff „Verluste“ kann gestrichen werden, da im EStG allgemein unter Gewinn auch ein negativer Gewinn verstanden wird] aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes nach § 16 des Investmentsteuergesetzes und

2. [Anm.: derzeit nicht korrekt als Nr. 4 formuliert] in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 und 4a, wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.“

XV. § 44 Abs. 1b EStG-E

Gem. § 44 Abs. 1b i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG-E sollen künftig sowohl die Anleger von in- als auch von ausländischen Investmentfonds den depotführenden Stellen die auf die Vorabpauschalen entfallenden Steuerbeträge zur Verfügung stellen. Soweit diese Gläubiger der Kapitalerträge ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

der Steuerbeträge nicht nachkommen, hat die depotführende Stelle dies der für sie zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Entgegen dem Diskussionsentwurf entfällt hiermit die im Rahmen der bisherigen Regelungen zu ausschüttungsgleichen Erträgen bewährte Praxis der Zurverfügungstellung der für den Kapitalertragsteuerabzug auf ausschüttungsgleiche Erträge notwendigen Steuerliquidität durch inländische thesaurierende Investmentfonds.

In der Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf wird ausgeführt, dass die Regelungen zur Einziehung der Geldbeträge für den Steuerabzug gegenüber dem Anleger neu seien (S. 148). **Dies ist jedoch nicht der Fall:** Der Prozess der Anforderung von Steuerabzugsbeträgen beim Anleger gem. § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG ist bereits heute auf Ebene der auszahlenden Stellen insbesondere für unbare Kapitalmaßnahmen umgesetzt. Allerdings zielt die Regelung nicht auf ein Massenverfahren ab, sondern ist auf die Abwicklung von Einzelfällen ausgerichtet. Darüber hinaus begründet sie für den Anleger keine Verpflichtung, die für die Abführung der Kapitalertragsteuer benötigte Liquidität zur Verfügung zu stellen. Auch für die auszahlenden Stellen begründet sie kein Recht, auf die Vermögenswerte der Kunden zurückzugreifen. Hinzukommt dass die Regelungen des § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit unbaren ausländischen Kapitalmaßnahmen vermehrt zu Kundenbeschwerden sowie auf Ebene der Finanzverwaltung zu Einsprüchen gegen die Kapitalertragsteueranmeldung der auszahlenden Stellen geführt haben. Zusätzlich zeigt die jüngste Vergangenheit, dass Anleger der Zurverfügungstellung von Steuerabzugsbeträgen in großem Umfang nicht nachkommen und vermehrt eine Meldung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG erforderlich ist. Dies führt auf Ebene der auszahlenden Stellen zu **hohem Aufwand**.

Steuerrecht ist Eingriffsrecht und Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Soweit in der Gesetzesbegründung (S. 147) ausgeführt wird, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verpflichtung der Kunden festgeschrieben werden kann, die für den Steuerabzug benötigte Liquidität zur Verfügung zu stellen, ist dies daher mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des deutschen Steuerrechts nicht zu vereinbaren. Der Steuerabzug kann nicht davon abhängig sein, dass ein Zivilgericht irgendwann über die Wirksamkeit der AGB des Instituts entscheidet. **Daher sollte das bewährte Verfahren, dass der Investmentfonds die Steuerliquidität bereitstellt, beibehalten werden.**

Aus Sicht der auszahlenden Stellen ist daher eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelungen des § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG auf den Kapitalertragsteuerabzug auf die Vorabpauschale aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

§ 44b Abs. 1 EStG-E

Wie vorne zu § 14 Abs. 2 InvStG ausgeführt, sollten die auszahlenden Stellen nicht zu einer jährlich nachträglichen (anteiligen) Erstattung von Kapitalertragsteuer verpflichtet werden, die auf nicht steuerbare Ausschüttungen in der Liquidationsphase von Investmentfonds einbehalten wurde.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Petition:

§ 44b Abs. 1 EStG-E ist zu streichen.

XVO. § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG-E, umsatzsteuerfreie Fondsverwaltung

Um den in der Begründung zur Investmentsteuerreform angeführten Vereinfachungseffekt zu erreichen (siehe zu § 1 Abs. 2 InvStG-E; Seite 64: „Weiter macht das Gesetz die Qualifikation als Investmentfonds zukünftig nicht mehr von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) abhängig.“), ist es notwendig und vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils "JP Morgan" (C-363/05) und des EuGH-Urteils „Fiscale Eenheid X“ (C-595/13) u.E. auch gerechtfertigt, die Verwaltung von Investmentfonds per se von der Umsatzsteuer zu befreien.

Anderenfalls müssten insbesondere offene Publikumsfonds weiterhin lediglich für umsatzsteuerliche Zwecke die Anlagebestimmungen des § 20 Abs. 1 InvStG-E erfüllen. Damit würde der beabsichtigte Vereinfachungseffekt gerade nicht erreicht. Die Einhaltung und Prüfung der komplexen investmentsteuerrechtlichen Vorgaben für Publikumsfonds würde bei den Anbietern und in der Finanzverwaltung in unnötiger Weise von Ertragsteuer- auf Umsatzsteuerverantwortliche verlagert. Zudem müssten bestandsgeschützte Investmentvermögen i.S.d. § 22 Abs. 2 InvStG - der auch im Rahmen des § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG wirkt - lediglich für umsatzsteuerliche Zwecke den § 20 Abs. 1 InvStG-E implementieren, weil bestandsgeschützte Investmentvermögen aufgrund Artikel 2 Nr. 8 InvStG-E (Verlängerung des Bestandschutzes bis zum Inkrafttreten der Neuregelung) die Anlagebedingungen des derzeitigen § 1 Abs. 1b InvStG bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nicht mehr implementieren müssen.

Petition:

Wir regen an, § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG in der derzeit gültigen Fassung nicht zu ändern.

Alternativvorschlag:

OGAW, offene AIF-Publikumsinvestmentvermögen sowie Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen müssen jedenfalls unter die Vorschrift fallen, um den aktuellen Stand beizubehalten. Sollte der Gesetzgeber die Verwaltung von geschlossenen Investmentvermögen nicht einbeziehen wollen, **könnte alternativ erwogen werden, § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG wie folgt zu formulieren:**

„die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches, **die Verwaltung** von Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Voraussetzungen der §§ 13 und 20 Abs. 1 Nummer 1 bis **3** 7 und 10 des Investmentsteuergesetzes erfüllen, und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.

Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz

Begründung:

Nach der Begründung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Entwurf soll der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen unverändert aufrechterhalten werden. Derzeit sind insbesondere beaufsichtigte offene Investmentvermögen erfasst, die „vermögensverwaltend“ tätig und risikogemischt angelegt sind. Sollte der Gesetzgeber den Kreis der derzeit begünstigten Investmentvermögen aufrechterhalten wollen, könnte § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG auch wie aufgezeigt formuliert werden, ohne dabei offene Publikumsfonds künftig zu zwingen, Anlagebestimmungen einzuhalten, die investmentsteuerrechtlich nicht mehr erforderlich sind.

Im Übrigen würde der zuvor aufgezeigte Gesetzeswortlaut auch eher der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (Rechtssache „Fiscale Eenheid X“, C-595/13) entsprechen als der Referentenentwurf. Um in den Genuss der Befreiungsvorschrift zu kommen, müssen Fonds nach dem EuGH einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen und die anderen Merkmale eines "Sondervermögens" im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie aufweisen. Begründet wird dies mit der bisherigen Rechtsprechung, wonach nicht nur OGAW als "Sondervermögen" gelten, sondern auch solche Fonds, die OGAW zumindest so weit ähnlich sind, dass sie mit ihnen im Wettbewerb stehen (Rz. 37, 39 und 47). Dafür muss unter anderem der Fonds einer staatlichen Aufsicht unterliegen (Rz. 40 und 48) und risikogemischt angelegt sein (Rz. 56), der Ertrag des Anlegers vom Ergebnis aus der Vermögensanlage abhängen und der Anleger die Chancen und Risiken aus der Vermögensanlage tragen (Rz. 52 und 54). Auf die Art der investierten Vermögensgegenstände (wie durch § 20 Abs. 1 Nr. 4 InvStG-E. vorgegeben) kommt es nach dem EuGH hingegen definitiv nicht an (Rz. 57, 62 und 63).

Der Referentenentwurf mangelt im Übrigen an umsatzsteuerlichen Regeln für den Fall, dass die Bedingungen des § 20 InvStG-E von dem verwalteten Vehikel nicht eingehalten werden (entsprechende Regelungen existieren im Ertragsteuerrecht in § 1 Abs. 1d InvStG bzw. § 38 InvStG-E). Diese Regeln würden allerdings nicht der umsatzsteuerlichen Systematik entsprechen, weil diese auf Leistungsbeziehungen abstellt, währenddessen das Ertragsteuerrecht eine Realisation fingiert.